

Sorauer Wochenblatt.

No. 36.

Sonnabends, den 30. August 1817.

Zeitereignisse.

Der so oft fehlgeschlagene Versuch, die reformierte und lutherische Kirche zu vereinigen, ist, scheint es, im Herzogthum Nassau zuerst gelungen. Bei der Berathschlagung über die Art der Reformations-Jubelfeier kamen die beiden General-Superintendenten Müller und Giese auf den Gedanken, diese Feier durch die ausgesprochene Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen am würdigsten zu erhöhen. Der Herzog genehmigte es, ließ sogleich eine Generalsynode ausschreiben, die vom 5. bis zum 9. August in Idstein versammelt war, und aus den General-Superintendenten, sämmtlichen Inspectoren und eben so vielen Pfarrern, zusammen 38, nämlich 20 lutherischen und 18 reformierten, bestand. Da alle im Wesentlichen einig waren, so drehte sich alles um die zwei Fragen: 1) ob man sich zu einer Kirche vereinigen sollte? und 2) wie diese Vereinigung am besten zu bewerkstelligen sei? Die erste Frage wurde gleich in der ersten Sitzung einstimmig mit Ja beantwortet, und zur Beantwortung der zweiten wurde die ganze Versammlung in 7 Ausschüsse verheilt, welche ihre Gutachten schriftlich einreichten. Aus diesem Gutachten wurden nun nach der Mehrzahl (man

kann fast sagen: in der Häupisache waren sie alle einstimmig) folgende Punkte festgesetzt: 1) Der Name der Vereinigten ist: Evangelisch Christliche Kirche. 2) Die Oberaufsicht über sämmtliche Geistlichkeit ic. wird unter den zwei General-Superintendenten nach einer geographischen Linie getheilt, und vereinigt sich in der Person des Überlebenden. 3) Die Inspections-Bezirke auch. 4) An Orten gemischter Confession kommt das beiderseitige Kirchenvermögen in eine Kasse, und bleibt der Kirche zum Schutz des Kultus. 5) Das Zentralvermögen beider Kirchen wird zu einem einzigen vereinigt, und werden daraus Stipendien für Theologen und Besoldungen zur Organisation des theologischen Seminarius zu Herborn, bestritten. 6) Wo zwei Prediger verschiedener Confession waren, bleibsen sie vor der Hand, teilen aber das Abendmahl gemeinschaftlich an einem Altar aus. 7) Die Regel bei Andacht ist: eine größere, eignend dazu bestellte Oblate, welche gebrochen wird; ältere Personen aber, oder die daran Anstoß nehmen, können das Abendmahl nach ihrer gewohnten Art, aber nur privat, geniessen, nachdem sie vorher ihre Gründe dem Prediger vorgetragen haben.